

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. **kreisfreien Städte**
 2. **hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden**
 3. **Verbandsgemeinden**
- im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.komunales-sachsen-anhalt.de

IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Kagelmann
Durchwahl: 0391 5924-390

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

12-00-00 ka

12.10.2016

Gerichtliche Überprüfung des Zensus 2011; Aktueller Stand in Sachsen-Anhalt

Sehr geehrte Damen und Herren,

1. Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Datenlöschung

mit E-Mail-Rundschreiben vom 29.09.2015 informierten wir darüber, dass das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) eine einstweilige Anordnung gegen die Löschung von Daten aus dem Zensus 2011 in einem Normenkontrollverfahren auf Antrag des Berliner Senats beschlossen hatte (BVerfG, Beschluss vom 26.08.2015, Az. 2 BvF 1/15).

Mit diesem Beschluss ist die Löschung der im Rahmen des Zensus 2011 erhobenen Daten vorläufig gestoppt, die Außervollzugsetzung von § 19 des Zensusgesetzes 2011 gilt bis zur Entscheidung in der Hauptsache, längstens für sechs Monate.

Mit Beschluss vom 20.07.2016 hat das BVerfG die einstweilige Anordnung vom 26.08.2015 für die Dauer von weiteren sechs Monaten, längstens jedoch bis zur Entscheidung in der Hauptsache, wiederholt (§ 32 Abs. 6 Satz 2 BVerfGG).

2. Auswirkungen dieser Entscheidung in Sachsen-Anhalt

In Sachsen-Anhalt haben acht Städte (Stadt Burg, Stadt Blankenburg (Harz), Hansestadt Osterburg, Stadt Genthin, Stadt Schönebeck und Landeshauptstadt Magdeburg, Lutherstadt Eisleben und Stadt Sandersdorf-Brehna) gegen die Zensusbescheide des Statistischen Landesamtes Klage erhoben.

Das Verwaltungsgericht Magdeburg hat am 27.09.2016 über die Klagen der Stadt Burg, der Stadt Blankenburg (Harz), der Hansestadt Osterburg und der Landeshauptstadt Magdeburg gegen die auf der Grundlage des Zensusgesetzes 2011 amtlich festgestellten Einwohnerzahlen entschieden. Mit diesen Klagen hatten sich diese Städte gegen die durch das Statistische Landesamt Sachsen-Anhalt festgestellte (zu niedrige) Einwohnerzahl gewandt.

Zunächst lehnte das Verwaltungsgericht Magdeburg die Anträge auf Aussetzung des Verfahrens, die im Hinblick auf das anhängige Verfahren beim Bundesverwaltungsgericht gestellt worden waren, ab mit der Begründung, dies sei für die vorliegenden Verfahren unerheblich.

In der Sache hat das Verwaltungsgericht die Klage der Städte abgewiesen. Die entsprechenden Bescheide des Statistischen Landesamtes seien rechtmäßig. Das Gericht hat dabei insbesondere die von den Klägern gegen die Rechtsvorschriften angeführten verfassungsrechtlichen Bedenken verneint.

In allen Verfahren hat das Verwaltungsgericht die Berufung zum Obergericht des Landes Sachsen-Anhalt zugelassen.

Die Landeshauptstadt Magdeburg hat bereits angekündigt, in die Berufung zu gehen.

Im Gegensatz zu den Entscheidungen des Verwaltungsgerichts Magdeburg setzte der Verwaltungsgerichtshof München (Beschluss vom 29.06.2016, Az. 5 BV 16.85) die dort anhängigen Verfahren aus, weil seiner Auffassung nach die Entscheidung von der Gültigkeit einer Norm abhängt (hier: das ZensusG 2011), die bereits Gegenstand des beim Bundesverfassungsgericht o. g. anhängigen Verfahrens ist.

Über die weiteren Entwicklungen werden wir aktuell informieren.

Mit freundlichen Grüßen



Heiko Liebenehm
Erster Beigeordneter